

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer - 51. Änderung (Wohnbauflächen
,Marienstraße' in Wetten)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 29.11.2018 den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ,Marienstraße' in Wetten) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 13.11.2018 liegt mit der Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom

21. Januar 2019 bis einschließlich 22. Februar 2019

montags bis donnerstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 Stadtplanung, 4. Stockwerk, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Zimmer 412 können interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt werden. Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (02832 122406 oder 02832 122422) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten möglich.

Für den Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

- **Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen** der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen, vom 30.03.2017, mit Beschreibung der Emittenten, Abschätzung der Geruchsimmissionen, Berechnung der Immissionen und Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkungen
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** der Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt- und Landschaftsplanung, Weeze von Oktober 2018 mit Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten (Säugetiere insbesondere Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien), Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- **Umweltbericht** der Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt- und Landschaftsplanung, Weeze vom 12.11.2018 mit Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Betandsaufnahme des Umweltzustandes und Prognose über dessen Entwicklung für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Boden / Relief, Klima / Luft, Landschafts- / Ortsbild, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Fläche sowie den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Alternativenprüfung sowie der Untersuchung zu schweren Unfällen und Katastrophen
- **Stellungnahme Niederrheinische Industrie- und Handelskammer**, Duisburg, vom 12.09.2018 mit Hinweisen zu Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm und Geruchsimmissionen
- **Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**, Pulheim, vom 05.10.2018

mit Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals (Turmwindmühle)

- **Schreiben Kreis Kleve als Untere Bodenschutzbehörde** vom 24.05.2018 mit Hinweisen zu möglichen Bodenbelastungen
- **Stellungnahme Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes** vom 05.10.2018 (auch Schreiben vom 24.05.2018) mit Hinweis auf die Artenschutzprüfung, **als Untere Naturschutzbehörde bzgl des Naturschutzes** mit Hinweisen zur historisch gewachsenen Kulturlandschaft und **als Gesundheitsbehörde** mit Hinweisen zu Geruchseinwirkungen
- **Stellungnahme Niersverband, Viersen**, vom 24.10.2018, mit Hinweisen zum Immissionsschutz

Der Planentwurf sowie alle auszulegenden Unterlagen können im Internet unter www.kevelaer.de aufgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Wallfahrtsstadt Kevelaer deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Kevelaer, 07.01.2019
Der Bürgermeister
gez. Dr. Pichler

